



Kinderpark Esting
Schloßstr. 19
82140 Olching
Tel. 08142/65053921

Einrichtungsordnung für den Kinderpark Esting

1. Träger

Träger des Kinderparks Esting, Schloßstr. 19, 82140 Olching, ist die OSD-Olchinger Sozialdienst gGmbH. Im Menschenbild wird die Grundhaltung formuliert, nach der sich unsere Organisation in allen Tätigkeiten nach innen und außen orientiert.

„Der Mensch steht für uns im Mittelpunkt. Als selbstständige Person mit eigenem Denken, Fühlen und Erleben. Ihn, ob groß oder klein, als Individuum zu achten und in seinen jeweiligen Bedürfnissen zu unterstützen und zu helfen wo es möglich ist, das ist unser Ziel.“

2. Aufnahme

Im Kinderpark werden Kinder ab 18 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten betreut, sofern Plätze vorhanden sind. Kinder, die körperliche, geistige oder seelische Einschränkungen haben, werden aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung entsprochen werden kann. Die Aufnahme richtet sich nachfolgenden Kriterien und erfolgt durch die Einrichtungsleitung:

- vorrangig werden Kinder aus dem Stadtgebiet Olching betreut
- soziale Dringlichkeit
- Berufstätigkeit der Eltern
- Geschwisterkinder
- Notfälle

Kann ein Kind aus Mangel an Plätzen nicht aufgenommen werden, kommt es auf eine Warteliste. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gibt es nicht.

3. Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und Buchungszeiten entnehmen Sie bitte aus den beiliegenden Anmeldeformularen. Es wird eine Zwei- und eine Dreitagesgruppe angeboten. Die Buchungszeiten können nur einmal im Jahr reduziert werden. Eine Verlängerung der Buchungszeit ist jederzeit möglich. Der Kinderpark ist in den Ferien teilweise geöffnet.

4. Informationspflicht

Eine Erkrankung eines Kindes ist dem Kinderpark mitzuteilen, ebenso wie das Fernbleiben wegen Urlaubszeiten. Bei Infektionskrankheiten die nach § 45 Abs. 1 und § 3 unter das Bundesseuchengesetz fallen, zum Beispiel Windpocken, Masern, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten, usw. ist die Leitung der Einrichtung über die Art der Krankheit zu informieren und ein ärztliches Attest vorzulegen.

Treten innerhalb der Familie Krankheiten auf, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, zum Beispiel Salmonellen, TBC, Meningitis, usw., ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen und ein ärztliches Attest vorzulegen.

Über alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes, wie Allergien, organische Schwächen und Ähnliches ist das Betreuungspersonal zu informieren.

5. Kündigung

Der Betreuungsvertrag wird für das ganze Betreuungsjahr (1. September bis 31. August des Folgejahres) geschlossen. Dieser verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem Schluss des Betreuungsjahres, also spätestens am 31. Mai eines Jahres, gekündigt wird. Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Schluss des Betreuungsjahres (31. August), wenn das Kind in den Kindergarten wechselt. Kinder, die bis 31. Juli eines Jahres drei Jahre alt werden, haben im folgenden Betreuungsjahr keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Betreuung kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bis zum Monatsende ist der Kostenbeitrag fällig. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zum Beispiel Umzug) möglich, nicht jedoch bei Personalwechsel. Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Kinderpark liegt insbesondere vor, wenn

- ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- die Erziehungsberechtigten mit der Bezahlung des Kostenbeitrages (Ziffer 7 der Einrichtungsordnung) länger als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten sind,
- die Einrichtungsordnung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird,
- die angemessene Förderung des Kindes in der Gruppe und / oder die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der persönlichen Abgabe oder Abholung des Kindes im Kinderpark. Ankunft und Abholung sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Personen, die außer den Erziehungsberechtigten befugt sind, das Kind abzuholen, sind dem Betreuungspersonal schriftlich zu nennen.

Für alle Kinder, die im Kinderpark Esting betreut werden, besteht bei der Allianz Versicherungs AG ein Versicherungsschutz, der sich an den gesetzlichen Vorschriften (SGB VII) orientiert. Ausgenommen sind die ärztlichen Behandlungskosten und die Kosten für Behandlung im Krankenhaus. Hierfür sind die Krankenkassen zuständig. Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung weg, sowie während des Aufenthalts im Kinderpark. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Einrichtungsleitung.

7. Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate mittels Lastschriftverfahren erhoben und zum Monatsanfang eingezogen. Die Höhe ist von den Buchungszeiten abhängig. Schon für den ersten Monat ist der volle Beitrag zu zahlen.

Das Spiel- und Getränkegeld wird gemeinsam mit dem Monatsbeitrag eingezogen.

Der Träger behält sich vor, den Kostenbeitrag der allgemeinen Kostenentwicklung anzugleichen.

Es wird pro Jahr und Kind eine Verwaltungsgebühr von 30,- Euro erhoben. **Mitglieder zahlen die Hälfte.** Bei vorzeitiger Kündigung erfolgt keine Rückerstattung.